

## **Wirkfaktoren für die Teilhabe von Menschen mit wesentlichen Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt**

Ingrid Krczal

### **Grundlagen**

Menschen mit wesentlichen Behinderungen benötigen gezielte und nachhaltige Unterstützung, um am allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Die Möglichkeit, am Leben in der Gemeinschaft entsprechend §§ 1, 33 ff SGB IX, § 53 SGB XII etc. teilzuhaben, steht damit in engem Zusammenhang.

Die Chancen selbstbestimmter Teilhabe steigen in dem Maße, wie die Region, in der diese Menschen leben und arbeiten möchten, ihnen eine Infrastruktur bieten kann, die sie bei der Umsetzung der individuellen Teilhabe fördert und nachhaltig unterstützt.

Hierzu ist es notwendig, dass die Akteure, die an diesem Prozess zusammen arbeiten

- sich über die Ziele und Umsetzung der Teilhabeangebote einig sind
- die jeweiligen Verantwortlichkeiten verbindlich abstimmen
- die Entscheidungen - Leistungsträger übergreifend - verbindlich planen
- transparente Strukturen schaffen
- die einzelfallbezogenen Planungsschritte frühzeitig auf den Weg bringen
- Standards für die Umsetzung festlegen
- wirkungsorientiert arbeiten und sich miteinander vernetzen
- die Wirkung der Maßnahmen regelmäßig überprüfen
- Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger und Angehörigen ermöglichen

Zur Verwirklichung förderlicher Infrastrukturen arbeiten in Baden-Württemberg seit 2005 die regionalen Akteure zusammen in

- **der - einzelfallübergreifenden - Netzwerkkonferenz (NWK)**
- **den - einzelfallbezogenen - Berufswegekonferenzen (BWK)**

Mit dem Ziel, wirkungsvolle Instrumente und Maßnahmen flächendeckend anzubieten, wurden seit 2005 in Baden-Württemberg mit der **Aktion 1000** außerdem weitere Mosaiksteine - in einem **landesweites Bündnis** aus Politik, Leistungserbringern und Leistungsträgern - entwickelt und auf den Weg gebracht :

**1. Gemeinsame Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt**

Diese Grundlagen geben wichtige Feststellungen und Empfehlungen für die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und der Leistungsträger bei der Umsetzung der Teilhabeangebote. Sie wurden in Zusammenarbeit von Sozial- und Kultusministerium, Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Landkreis- und Städtetag, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der Menschen mit Behinderung entwickelt und in Baden-Württemberg eingeführt. In der praktischen Umsetzung werden seither von den Stadt- und Landkreisen regionale Schwerpunkte gesetzt.

**2. Handlungsempfehlungen für die Sachbearbeiter, Fallmanager und Fachausschussmitglieder der Sozialhilfeträger**

Sie geben Hinweise zur Umsetzung der „Gemeinsamen Grundlagen“ für die Praxis auf örtlicher Ebene. Mit der Aktion 1000 sind die Sozialhilfeträger sehr frühzeitig in die individuelle Hilfeplanung einbezogen.

**3. Ausrichtung der Integrationsfachdienste (IFD):**

In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS ab 2005 noch mehr Kapazitäten in den IFD für die Unterstützung wesentlich behinderter Menschen beim Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur nachhaltigen Sicherung der vermittelten Arbeitsverhältnisse zur Verfügung gestellt.

**4. Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und Vernetzung mit dem Angebot Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV).**

In Abstimmung von Kultusministerium B.W., Regionaldirektion B.-W. der Bundesagentur für Arbeit und KVJS wurden für Sonderschüler G und Förderschulabgänger, die besondere Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Vorbereitung und Aufnahme einer geeigneten Beschäftigung benötigen, diese zusätzliche Angebote geschaffen, um die berufliche Teilhabe frühzeitig zu planen und ihre Chancen am Arbeitsmarkt verbessern zu können.

Ebenso führte das Kultusministerium das Kompetenzinventar in den Sonderschulen G ein.

**5. Arbeitsmarktprogramm Baden-Württemberg:**

„Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ in Kombination mit dem Bundesprogramm „Job 4000“ bietet erweiterte Fördermöglichkeiten an Arbeitgeber, die wesentlich behinderte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Die **Aktion 1000** hat einerseits den Effekt, die Träger der Sozialhilfe bei den Ausgaben der Eingliederungshilfe zu entlasten, andererseits geht es in diesem landesweiten Bündnis vor allem darum, die selbstbestimmte berufliche und gesellschaftliche Teilhabe wesentlich behinderter Menschen zu unterstützen und die Inklusion nachhaltig zu fördern. Dazu werden z.B. prozess- und leistungsträgerübergreifende Integrationsteams gebildet, die mit den behinderten Menschen die Umsetzung so frühzeitig wie möglich vorbereiten, die Angebote so individuell wie möglich auswählen und vernetzen. Die IFD arbeiten über die Phasen der schulischen und beruflichen Vorbereitung hinweg bis zur Nachbegleitung im Arbeitsverhältnis mit den verschiedenen Akteuren eng im Team zusammen. So ist die Verwirklichung der Teilhabe nachhaltig möglich. Im Folgenden wird auf die Erfahrungen in der Umsetzung der regionalen Netzwerkkonferenzen in B.-W. eingegangen.

### **1. Die regionale Netzwerkkonferenz (NWK) in Baden-Württemberg**

Das Integrationsamt des KVJS hat im Rahmen seiner Strukturverantwortung nach §§ 109 ff SGB IX für die IFD in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Stadt- und Landkreis, der regionalen Agentur für Arbeit und dem Staatlichen Schulamt die **Netzwerkkonferenzen** ab 2005 auf den Weg gebracht. In den meisten Regionen hat das Landratsamt bzw. der Stadtkreis zwischenzeitlich die „Schirmherrschaft“ für die Netzwerkkonferenzen übernommen und lädt regelmäßig dazu ein. Die Übernahme der Verantwortung für die Netzwerkkonferenz erfolgte in dem Bewusstsein, dass beim kommunalen Träger die regionale Zuständigkeit sowohl für die Planung der Behindertenhilfe, die Kostenträgerschaft der Eingliederungshilfe wie auch der Schulverwaltung gebündelt ist. In der Netzwerkkonferenz bringt der kommunale Träger nun alle regionalen Akteure an einen Tisch und nimmt mit der Moderation seine zentrale Rolle für die zu verhandelnden Themen und die notwendigen Verabredungen zur Umsetzung der Teilhabe wesentlich behinderter Menschen wahr.

#### **1.1 Ziele**

In gemeinsamer Verantwortung werden in der NWK die für die Region passenden Verfahrens- und Kooperationsabsprachen abgestimmt und verbindlich verabredet.

Ebenso wird die Wirksamkeit der verabredeten Schritte überwacht bzw. werden diese dem aktuellen Bedarf jeweils entsprechend angepasst. Ziel ist es, die für die Region jeweils bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen, um die berufliche Teilhabe wesentlich behinderter Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) wirkungsvoll umsetzen zu können. Die regionalen Akteure entwickeln zu-

sammen mit den Leistungsträgern ihre Angebote zur schulischen und beruflichen Vorbereitung und Qualifizierung für den allgemeinen Arbeitsmarkt und vernetzen sich in der konkreten Durchführung mit den Eltern und Angehörigen sowie den regionalen Angeboten – z.B. Wohn - und Freizeitangebote.

Ein weiteres wichtiges Thema der NWK ist die enge Kooperation mit den regionalen Arbeitgebern und Betrieben, d.h. ihre Bereitschaft zu fördern, Erprobungsplätze für die passgenaue Vorbereitung und Qualifizierung anzubieten, sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.

## 1.2 Teilnehmer und Turnus

Teilnehmer der NWK sind alle regionalen Leistungserbringer und Dienste, die Leistungsträger sowie Akteure des Arbeitsmarktes, die zur Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen können.

Zu den Leistungsträgern gehören die Vertreter der Eingliederungshilfe und der Sozialplanung, die Vertreter der Schulverwaltung, der Arbeitsagentur (als Leistungsträger für die berufliche Ersteingliederung, Rehabilitation und Arbeitsvermittlung), das Staatliche Schulamt und das Integrationsamt des KVJS. Das Integrationsamt ist für die Strukturverantwortung der IFD in B.-W. zuständig, Auftraggeber des IFD nach § 111 SGB IX sowie Leistungsträger für die Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX.

Auf der Seite der Leistungserbringer sind es v.a. die Vertreter der Sonderschulen, der WfbM, des IFD, Integrationsprojekte.

Die Industrie - und Handelskammer, die Handwerkskammer oder Vertreter von Innungen werden zu entsprechenden Themen des regionalen Arbeitsmarktes und der Zusammenarbeit bei Bedarf als Experten eingeladen. Ebenso werden anlassbezogen auch Vertreter behinderter Menschen eingeladen. (siehe Checkliste).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Netzwerkkonferenzen mindestens **im jährlichen Turnus** stattfinden sollten, um möglichst wirkungsvoll und zeitnah an den verschiedenen Themen arbeiten zu können.

Aus aktuellem Anlass kann außerdem jede teilnehmende Institution die Durchführung einer Netzwerkkonferenz anregen.

In der Netzwerkkonferenz werden gelegentlich Aufträge an Arbeitsgruppen vergeben, die bis zum nächsten Termin Konzepte oder Vorschläge zu aktuellen Themen erarbeiten und einbringen.

**Langfristige Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt** für Menschen mit wesentlicher Behinderung gelingen vor allem, wenn alle regionalen Beteiligten -

Leistungsträger und Leistungserbringer - übergreifend über die Prozesse und Rechtsgebiete - transparent und vernetzt zusammen arbeiten und für kreative individuelle Lösungen bereit sind.

### **1.3 Beispielhafte Ergebnisse aus den regionalen Netzwerkkonferenzen**

Die Zusammenarbeit in den Netzwerkkonferenzen seit 2005 trug in hohem Maße zum fachlichen Austausch der regionalen Akteure bei. Seither konnten in einigen Regionen sehr gute Fortschritte für die Umsetzung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion wesentlich behinderter Menschen erreicht werden. Seit 2005 konnten von den IFD in Baden-Württemberg insgesamt über 1250 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für geistig behinderte Menschen - in enger Zusammenarbeit mit Schulen und WfbM - und natürlich den jeweiligen Leistungsträgern – nachhaltig vermittelt werden.

Folgende Beispiele belegen besonders eindrucksvoll die aktive, wirkungsorientierte - wie auch äußerst kreative - Zusammenarbeit vor Ort:

#### **Vereinbarungen zum „Ergänzenden Lohnkostenzuschuss“**

Nahezu die Hälfte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise (Stand Juni 2010) hat seit 2008 Verwaltungsvereinbarungen zum „Ergänzenden Lohnkostenzuschuss“ mit dem Integrationsamt des KVJS geschlossen. Ergänzende Lohnkostenzuschüsse sind Freiwilligkeitsleistungen der Sozialhilfeträger. Das Ziel ist, die Arbeitsverhältnisse wesentlich behinderter bzw. schwerbehinderter Menschen, die i.d.R. aus Sonderschulen G und WfbM kommen, durch kombinierte Lohnkostenzuschüsse des Integrationsamtes und des Stadt- / Landkreises nachhaltig zu sichern, v.a. wenn der Arbeitsplatz wegen einer - behinderungsbedingt - geringen Leistungsfähigkeit „auf der Kippe“ steht und sonst die Aufnahme in die WfbM unvermeidbar wäre. Neben der finanziellen Förderung sind zusätzlich die Fachkräfte des IFD Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betrieb zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses.

#### **Regionale Behindertenplanung / Teilhabepläne / Gesamtplan**

Die erfolgreiche nachhaltige Teilhabe im Arbeitsleben ist ein wesentlicher Aspekt auch für die Verwirklichung einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und unterstützt damit die Umsetzung des Inklusionsvorhabens. Bei der regionalen **Behindertenplanung** beteiligen die Stadt- und Landkreise neben der Sozialplanung des KVJS B.-W. seit Beginn des Dialogs in den Netzwerkkonferenzen i.d.R. auch das Integrationsamt - als strukturverantwortlicher Auftraggeber der IFD und Leistungsträger für die begleitenden Hilfen im Arbeits-

leben - wie auch den regional zuständigen Integrationsfachdienst am Planungsverfahren.

Mit den seit 2005 stetig steigenden Vermittlungszahlen der IFD für geistig behinderte Menschen wurde bei diesem Personenkreis auch ein Bedarf an ergänzenden Unterstützungsleistungen für die **selbständige Lebensführung** (Wohnen, Haushalt, Freizeit, persönliche Beziehungen etc.) festgestellt, der von den IFD nicht mit abgedeckt werden kann. Diese Erkenntnisse wurden in den Netzwerkkonferenzen eingebracht und diskutiert, denn kontinuierliche Probleme bei der selbständigen Lebensführung können sich auf das Arbeitsverhältnis auswirken und es gilt, frühzeitig dem Arbeitsplatzverlust vorzubeugen. Sofern die Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt scheitert, kann die Aufnahme bzw. Rückkehr in die WfbM notwendig werden und damit entstehen letztendlich höhere Kosten für den Sozialhilfeträger. Einige Stadt- und Landkreise sind nun dabei, die vorhandene Unterstützungsangebote vor allem für geistig behinderte Menschen zu erweitern bzw. zu planen.

Sofern die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt Gegenstand der Beratung im [Gesamtplanverfahren](#) im Rahmen des Fallmanagements ist, wird der IFD vom Sozialhilfeträger beteiligt.

### **Einführung der „Berufsvorbereitenden Einrichtung“ (BVE) und Vernetzung mit dem Angebot der „Kooperativen berufliche Bildung und Vorbereitung“ (KoBV)**

Die Netzwerkkonferenzen befassten sich in den letzten Jahren aktiv mit den Ergebnissen der BVE- und KoBV-Modellprojekte in B.-W.

Mit den Modellprojekten konnte nachgewiesen werden, dass mit einer frühzeitigen schulischen und beruflichen Orientierung, Vorbereitung und Qualifizierung die Chancen für die Vermittlung in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich besser sind. Ebenso trägt die gut vernetzte und prozessübergreifende Begleitung durch feste Integrationsteams im Komplexangebot BVE / KoBV optimal zur Verbesserung dieser Chancen bei. Hier arbeiten Lehrer, IFD und Jobcoach aus der WfbM im Team an der Umsetzung des Übergangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt eng zusammen.

Seit 2008 wurde in Baden-Württemberg **an 10 Standorten das Komplexangebot BVE / KoBV** eingerichtet. Teilnehmer sind i.d.R. Schulabgänger aus G-Schulen sowie Schulabgänger aus F-Schulen (im Grenzbereich von lern-/geistiger Behinderung).

Derzeit ist vor allem die Planung und Einrichtung weiterer BVE-Standorte ein aktuelles Thema in den Netzwerkkonferenzen. In einigen Regionen arbeiten die

**Kommentar [R1]:** Link musste entfernt werden, Verlinkung nicht mehr möglich

für die Umsetzung von BVE zuständigen Staatlichen Schulämter mit den übrigen Kooperationspartnern gerade engagiert daran, die Rahmenbedingungen für die BVE auf den Weg zu bringen.

Außerdem zeigen die Sonderschulen, WfbM und die Stadt- und Landkreise ihr deutliches Interesse an einer Vernetzung der neuen BVE-Angebote mit der Einrichtung weiterer KoBV-Standorte.

### **Feststellung der wesentlichen Behinderung**

Vor der Planung des Übergangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt sollte frühzeitig das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung festgestellt sein. Vor allem Schulabgängern oder Klienten aus dem Berufsbildungsbereich der WfbM, die sich für den Übergang interessieren, sowie deren Angehörigen geht es vor allem immer wieder darum, eine gewisse Sicherheit für die weitere berufliche Perspektive zu bekommen, falls die Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt scheitert und z.B. die Frage der Rückkehr oder Aufnahme in die WfbM zu klären ist.

Für die Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung wird sich durch die Aufnahme der Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt i.d.R. keine Änderung an der Zugehörigkeit zum Personenkreis wesentlich behinderter Menschen ergeben. Die grundsätzliche Klärung dieser Frage ist regelmäßig Thema der Netzwerkkonferenz.

### **Rechtssicherheit bei der Feststellung der vollen Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit, Aufnahme- / Rückkehroption in die WfbM**

Die klare Positionierung des Sozialhilfeträgers zu diesem Thema ist ebenso ein wichtiges Signal und wird immer wieder in den Netzwerkkonferenzen thematisiert.

Die Sozialdienste in den WfbM wie auch die IFD, die geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen beim Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt beraten, stehen immer wieder vor dem Klärungsbedarf, ob infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses die bestehende volle Erwerbsminderung des Klienten zur Diskussion stehen kann. Die Motivation bzw. Entscheidung für oder gegen den ersten Schritt zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist häufig von dieser Klärung abhängig.

Zur Rechtssicherheit hat die **Deutsche Rentenversicherung B.-W.** in den [Gemeinsamen Grundlagen - Nr. 4.6.3](#) - Stellung genommen:

„Die Erwerbsfähigkeit tritt bei Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung während der Zeiten einer ausgeübten Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ein, sofern die Beschäftigung **nicht unter den üblichen Bedingungen** des Arbeitsmarktes erfolgt.“

Davon kann in der Regel bei den Arbeitsverhältnissen, die der IFD für Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung vermittelt, ausgegangen werden. Die vom IFD akquirierten Arbeitsplätze werden nach dem individuellen Leistungsprofil und den Interessen ganz individuell für diese Person eingerichtet und auf den behinderungsbedingten Bedarf angepasst. Der IFD oder ggf. ein Jobcoach unterstützt die Einarbeitung. Der IFD begleitet Arbeitnehmer und Betrieb außerdem längerfristig - sonst können diese Arbeitsverhältnisse nicht nachhaltig Bestand haben. Diese Arbeitsplätze unterscheiden sich meist nicht wesentlich von der WfbM. An diesem speziell für ihn eingerichteten und häufig finanziell geförderten Arbeitsplatz ist der Arbeitnehmer - in seinem persönlichen Umfang – zwar leistungsfähig, jedoch keinesfalls an einem beliebigen anderen Arbeitsplatz am Arbeitsmarkt. Bei Arbeitsplatzverlust muss der IFD einen passgenauen Erprobungs- und Arbeitsplatz akquirieren und individuell einrichten. Ebenso wird auf diesem neuen Platz i.d.R. eine Vorbereitung von Arbeitnehmer und Betrieb auf die neuen Anforderungen und Rahmenbedingungen notwendig sein. Ein neuer Arbeitsvertrag wird schließlich nur bei weitestgehender Passung möglich sein.

Fazit: diese vom IFD akquirierten und begleiteten Arbeitsverhältnisse sind mit den oben genannten **üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht vergleichbar**. Die Erwerbsfähigkeit wird für diese Arbeitnehmer unter diesen Bedingungen deshalb regelmäßig nicht eintreten.

Um die Integration von wesentlich behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren, ist es daher Ziel führend, wenn der Sozialhilfeträger sein Ermessen im Einzelfall bei der Entscheidung über seine Leistungen im Rahmen des bestehenden Spielraums weitgehend ausschöpft.

### **Regionale Leitlinien für die Zusammenarbeit**

Für die Zusammenarbeit der regionalen Leistungserbringer und Leistungsträger hat sich bewährt, wenn die Verabredungen aus der Netzwerkkonferenz in entsprechenden **Leitlinien zur Zusammenarbeit** verschriftlicht werden.

Damit werden Standards verbindlich festgelegt.

### **Zielvereinbarungen**

In einzelnen Stadt- und Landkreisen wurden im Rahmen der regionalen Behindertenplanung / den regionalen Teilhabeplänen oder in Einzelvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringern Zielvereinbarungen zur Förderung des Übergangs wesentlich behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschlossen.

### **Kooperationsvereinbarungen der an der individuellen Teilhabeplanung beteiligten Institutionen**

Aus den Netzwerkkonferenzen und der praktischen Zusammenarbeit angeregt, vereinbarten in einigen Regionen die WfbM und der IFD bzw. weitere Partner schriftlich die Standards für die wirkungsvolle Kooperation und Vernetzung bei den o.g. Integrationsprozessen.

### **Weiterführung des Kompetenzinventars und des Teilhabeplans bei einer Weiterqualifizierung in der WfbM**

Es ist Ziel führend, wenn die Erkenntnisse aus der abgebenden Einrichtung hinsichtlich der individuellen Einschätzungen, den Maßnahmeergebnissen und den Leistungsfortschritten in die weitere individuelle Teilhabeplanung der aufnehmenden Institution einfließen.

Sofern zum Beispiel nach Schulentlassung vor dem Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zunächst eine weitere Qualifizierung in der WfbM erfolgt, kann das in der Schule geführte [Kompetenzinventar](#) wichtige Hinweise geben.

In einigen Regionen in B.-W. arbeiten Sonderschulen, IFD und WfbM aus der Netzwerkkonferenz heraus in Arbeitsgruppen daran, die bisher unterschiedlichen Verfahren der Leistungseinschätzung, Bewertungskriterien und Dokumentation praktikabel aufeinander abzustimmen, weiter zu entwickeln.

Auch der individuelle [Teilhabeplan](#) sollte idealerweise in der Fachausschussberatung und dem Gesamtplanverfahren des Sozialhilfeträgers Berücksichtigung finden bzw. fortgeführt werden, wenn die Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin das Ziel ist.

Dieser individuelle Teilhabeplan wird ab der Berufsschulstufe vom IFD in Kooperation mit den beteiligten Partnern geführt. Hier werden Gesamtergebnisse der betrieblichen Erprobung festgehalten, ebenso das Ergebnis der Abklärung der wesentlichen Behinderung und - Leistungsträger übergreifend - Zusagen für die finanzielle Förderung.

Sobald für diesen Klient die Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes bevorsteht, hat der IFD dadurch sehr zeitnah auch alle Bedingungen und Fördermöglichkeiten im Blick, d.h. die „Eingliederungszuschüsse der Arbeitsagentur, die Zuschüsse aus dem Programm „**Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen B.-W. / Job 4000**“ über das Integrationsamt und den „Ergänzenden Lohnkostenzuschuss“ des Stadt- oder Landkreises.

## 2. Die individuelle Berufswegekonferenz

Die einzelfallunabhängigen **verbindlichen Verabredungen für die Region** sind Voraussetzung und Bedingung, dass die individuelle Berufswegeplanung (Berufswegekonferenz) wirkungsorientiert und frei von Reibungsverlusten durchgeführt werden kann. Die Verabredungen in der **Netzwerkkonferenz** sind die solide Grundlage für diese Planungsschritte, die Bereitstellung und Verzahnung der notwendigen Unterstützungsangebote wie auch der finanziellen Fördermöglichkeiten.

Das Kultusministerium B.-W. hat 2009 mit dem Ziel der Förderung von Übergängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt für die Berufsschulstufe in den Sonderschulen G die individuelle Berufswegeplanung in Form der **Berufswegekonferenz**, sowie das [Kompetenzinventar](#) eingeführt, d.h. die Feststellung der individuellen Interessen, die Einschätzung, Überprüfung und Fortschreibung des arbeitsmarktbezogenen Leistungspotenzials und der notwendigen Förderbedarfe.

### Durchführung und Beteiligte

Zuständig für die Einladung und Durchführung der Berufswegekonferenz ist die Schule. Beteiligte an der individuellen Berufswegeplanung / Berufswegekonferenz sind Schüler/in, Lehrer/in, Eltern und IFD, je nach Bedarf die WfbM und weitere Kooperationspartner.

Als sehr hilfreich hat sich in der Praxis erwiesen, dass bereits bei der schulischen Berufswegeplanung ein **Vertreter des Sozialhilfeträgers** beteiligt wird. Damit können sehr frühzeitig eventuell später auftretende Bedarfe, die zu einer Kostenträgerschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe führen können, einbezogen und mit geplant werden. Als Beispiel kann hier die Unterstützung beim Wohnen (ABW) und der Haushaltsführung zur weiteren Verselbständigung genannt werden. Ebenso kann der IFD, sobald ein Arbeitsverhältnis in Aussicht steht, mit dem Stadt-/ Landkreis, sehr zeitnah im individuellen **Teilhabeplan** die Leistungen des „Ergänzenden Lohnkostenzuschusses“ direkt klären.

Die Eingliederungshilfe befasst sich im Rahmen dieser frühen Zusammenarbeit außerdem mit der grundsätzlichen Fragestellung, ob eine **wesentliche Behinderung** vorliegt. Es können in der BWK mit den Schülern und Eltern auch die Fragen der späteren Aufnahmemöglichkeit in die WfbM erörtert werden.

Sofern nach Schulende zunächst eine weitere Qualifizierung in der WfbM erfolgt, ist der behinderte Mensch beim Sozialhilfeträger bereits bekannt und die Beratung im Fachausschuss und die weitere Teilhabeplanung kann an die Berufswegekonferenz direkt anknüpfen.

### **3. Aktion 1000plus in Baden-Württemberg**

Die „Aktion 1000“ wird seit 2010 mit der „Aktion 1000plus“ weitergeführt und ihre Ansätze zur schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung und Vermittlung weiter entwickelt und erprobt. Außerdem werden die bisherigen Ergebnisse der Aktion 1000 ausgewertet. Für die einzelnen Regionen wird dies interessante Erkenntnisse liefern.

Die **Nachhaltigkeit** der über 1250 Arbeitsverhältnisse, die seit 2005 von den IFD vermittelt wurden, werden in der Aktion 1000plus jährlich ausgewertet. In einem ersten Ergebnis für die Vermittlungsjahre 2005 – 2009 konnte festgestellt werden, dass 83 % der vermittelten Klientel über mehrere Jahre hinweg ihre Arbeitsverhältnisse mit IFD-Unterstützung halten können.

Die Effektivität des „Baden-Württembergischen Wegs“ konnte damit eindrucksvoll nachgewiesen werden. Die gezielte Unterstützung und enge Zusammenarbeit aller Kooperationspartner hat sich als äußerst wirkungsvoll erwiesen.

Individuelle Übergänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt als Form der personenzentrierten Hilfe, die in Kooperation mit dem IFD vorbereitet und durch ihn weiter begleitet werden, haben sich als eine wirksame Alternative zu einer Beschäftigung in der WfbM erwiesen.

### **4. Resonanz in anderen Bundesländern, Bundesebene**

Andere Bundesländer zeigen am „Baden-Württembergischen Weg“ reges Interesse, besonders an den Wirkungen der eingeführten Instrumente und den erreichten Ergebnissen. Einige Bundesländer haben sich Anregungen für ihre weiteren Planungen aus B.-W. geholt.

Auf Bundesebene befasste sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit, Modelle und Instrumente zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben aus einzelnen Ländern zu bewerten und Impulse auf Bundesebene zu geben.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder weist seit 2007 ebenfalls auf die Notwendigkeit hin, die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben weiterzuentwickeln, insbesondere die Schnittstelle „Übergang Schule-Beruf“, um dem bisherigen Automatismus des Übergangs aus der Sonderschule in die Werkstatt für behinderte Menschen entgegenzuwirken.

Bei diesen verschiedenen bundesweiten Planungen fließen die wesentlichen Elemente und die Erkenntnisse aus der „Aktion 1000“ aus Baden-Württemberg regelmäßig mit ein.

## **5. Handreichungen für die Praxis**

Für die Vorbereitung und Durchführung von Netzwerkkonferenzen können Handreichungen aus den praktischen Erfahrungen in B.-W. hilfreich sein. Im Werkzeugkoffer hat die Verfasserin dieses Beitrags dazu [Checklisten](#) zusammengestellt.

Ingrid Krczal

stellv. Referatsleiterin des Referates

Koordinierung der Integrationsfachdienste, Arbeitsmarktprogramme für sbM  
KVJS